



Herrn Bundesminister
Dr. Johannes Hahn
Bundesministerium für Wissenschaft
und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 2008-07-02

Stellungnahme des Senates der WU Wien zum Begutachtungsentwurf eines Universitätsrechts-Änderungsgesetzes 2008

Sehr geehrter Herr Bundesminister Hahn,

Ich darf Ihnen mit diesem Schreiben die Stellungnahme des Senates der WU Wien zum Begutachtungsentwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes, **einstimmig** beschlossen in seiner Sitzung am 25. Juni 2008, zur Kenntnis bringen.

Vorauszuschicken ist, dass sich der Senat der WU Wien entschieden gegen die prinzipielle Stoßrichtung der „Novelle“ ausspricht, die die Autonomie der Universitäten extrem einzuschränken und zunehmend dem parteipolitischen Einfluss auszusetzen. Als Beispiele seien hier die Möglichkeit der Einbehaltung beachtlicher jährlicher Budgetanteile im Rahmen der Gestaltungsvereinbarungen mit dem Ministerium, die „Budgetreduktionsautomatik“, die erhöhte Kürzungsmöglichkeit beim Globalbudget oder die Begrenzung der Studierenden in fremdsprachigen Masterstudien herausgegriffen.

In weiterer Folge aber geht der Senat der WU Wien lediglich auf die seine Kompetenzen betreffenden Änderungsvorschläge ein:

I. Grundsätzliche Bemerkungen

Das derzeit geltende Universitätsrecht sieht drei Leitungsorgane der Universität vor, nämlich den Universitätsrat, den Senat und das Rektorat. Der Senat ist dabei das durch die Lehrenden und Lernenden – also durch die Universität selbst – legitimierte Organ. Der Universitätsrat ist hingegen in erster Linie von außerhalb der Universität legitimiert: Weniger als die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrats werden durch den Senat bestellt, und auch bei jenen vom Senat bestellten Mitgliedern darf es sich nicht um Angehörige der Universität selbst handeln.

Der Rektor oder die Rektorin und das Rektorat waren bisher doppelt legitimiert: Niemand konnte Rektorin oder Rektor werden, die oder der nicht vom Vertrauen sowohl des Senates als auch des Universitätsrates getragen war. Auf diese Weise wurde sichergestellt, dass Rektorin oder Rektor *auch* durch jenes Organ legitimiert war, das die Universität selbst repräsentiert. Faktisch waren durch diese doppelte Legitimation die Voraussetzungen geschaffen, dass die Rektorin oder der Rektor (sowie die übrigen Mitglieder des Rektorats) auch von den Angehörigen der Universität als durch die Universität getragenes Organ – und nicht als „Fremdkörper“ – verstanden wurde.

Wichtige Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für die Universität bedurften bisher des Zusammenwirkens der obersten Organe. Der Rektor oder die Rektorin und der Universitätsrat konnten nicht alleine über die Strategie der Universität in wichtigen Fragen entscheiden, sondern mussten die Zustimmung des Senates sicherstellen. Auf diese Weise

war gewährleistet, dass über wichtige Fragen der Universität auch innerhalb der Universität ein breiter Diskussionsprozess geführt wurde und die letztlich getroffene Entscheidungen dann auch innerhalb der Universität auf entsprechende Akzeptanz gestoßen sind und mitgetragen wurden.

Die nunmehr zur Begutachtung ausgesendete Novelle des UG bewirkt in mehrfacher Hinsicht einen dramatischen Eingriff in diese Balance: Der Rektor oder die Rektorin sollen nach dieser Novelle praktisch im Alleingang vom Universitätsrat bestellt werden. Die verbliebene Mitwirkung des Senates ist reine Farce. Die Rolle und das Bild des Rektors oder der Rektorin ändert sich dadurch dramatisch: Der Rektor oder die Rektorin wird – falls diese Novelle Gesetz werden sollte – künftig nicht mehr durch die Universität selbst legitimiert sein. In der sozialen Realität einer Universität wird der Rektor oder die Rektorin als „Fremdkörper“ gesehen werden. Die Rektorin oder der Rektor braucht nicht mehr um das Vertrauen der Universität selbst zu werben, sondern wird der Universität von außen oktroyiert. Dementsprechend werden Entscheidungen des Rektors oder der Rektorin oder des Rektorats in Hinkunft innerhalb der Universität nicht mehr jene Akzeptanz finden, die sie in der sozialen Realität bisher gefunden hatten. Das Rektorat wird nicht mehr als Teil der Universität selbst begriffen werden, sondern als Widerpart der Lehrenden und Lernenden, die es als ihre Aufgabe sehen werden und müssen, die Universität vor der Einflussnahme durch der Universität von außen oktroyierte Organe nach ihren besten Kräften zu schützen. Dies wird zu erheblichen Reibungsverlusten führen und das für Lehre und Forschung erforderliche Klima der Kooperation und des Diskurses nachhaltig beeinträchtigen. An die Stelle der bisherigen universitären Kultur, die vom rationalen Diskurs und der Notwendigkeit der gegenseitigen Überzeugung getragen war, treten schlichte Anordnungsbefugnisse von Organen außerhalb der Universität.

Nach dem Gesetzesentwurf wird diese Tendenz noch dadurch verschärft, dass die maßgebenden Entscheidungen an einer Universität künftig ausschließlich durch das Rektorat alleine oder durch das Rektorat in Zusammenwirken mit dem Universitätsrat getroffen werden. Die Rolle des Senates soll nach dem Gesetzesentwurf völlig bedeutungslos werden. Da der Senat das einzige der obersten Organe ist, das die Lehrenden und Lernenden repräsentiert, wird durch den Gesetzesentwurf erstmals in der jüngeren Universitätsgeschichte die Entwicklung einer Universität praktisch ausschließlich von außerhalb der Universität entschieden. Die bisherige Praxis, wonach die maßgebenden strukturellen und strategischen Entscheidungen an einer Universität von den obersten Organen gemeinsam getroffen werden und damit auch eine maßgebende Einbindung der Universität selbst gewährleistet war, soll nach dem Entwurf der Vergangenheit angehören. Rektorat und Universitätsrat – beides nach dem Gesetzesentwurf ausschließlich von außerhalb der Universität legitimierte Organe – sollen ihre Entscheidungen treffen, ohne sich dabei der Diskussion mit der Universität selbst stellen zu müssen. Dass ein solches Modell in der universitären Realität scheitern muss, da Umsetzung strategischer Pläne eines Rektorates ausschließlich von den **Universitätsangehörigen** getragen wird, müsste gerade für einen Wissenschaftsminister selbstverständlich sein. Um die Lebensfähigkeit einer Universität auch in Zukunft zu erhalten, ist das hinter dem Entwurf stehende Universitätsbild daher vehement abzulehnen.

II. Kritik an den einzelnen die Kompetenzen des Senats betreffenden Vorschriften

1. § 19 Abs 1 UG:

In dieser und weiteren in der Novelle vorgeschlagenen Vorschriften soll den Erläuterungen zufolge „klargestellt“ werden, dass sowohl die Erlassung der Satzung als auch die Änderung von Satzungsbestimmungen des Vorschlags durch das Rektorat bedarf, an den der Senat nun offenbar gebunden sein soll. Die bisher geltende Regelung wird aus juristischer Sicht vielfach so verstanden, dass nur bei der erstmaligen Erstellung der Satzung das Rektorat einen Vorschlag zu erstatten hatte,

dass aber der Senat an den Vorschlag nicht gebunden war und dass Änderungen der Satzung ohne jeden Vorschlag durch das Rektorat erfolgen können (so z.B. *Lang/Feucht*, zfhr 2004, 56). Dem Wortlaut der derzeit geltenden Regelung nach ist dieses Ergebnis eindeutig entnehmbar. Das Ergebnis macht auch durchaus Sinn: Der Senat hatte als Kollegialorgan nicht die personellen und fachlichen Ressourcen, um eine komplette Satzung alleine ausarbeiten zu können. Daher war nach dem Universitätsgesetz 2002 das Rektorat verpflichtet, mit seinen personellen und fachlichen Ressourcen einen Vorschlag zu erstatten, sodass der Senat jedenfalls eine Diskussionsgrundlage hatte. Der Senat konnte aber nach überzeugender Auffassung davon auch abweichen.

Bei der Änderung einzelner Satzungsbestimmungen spielt das Ressourcenproblem hingegen keine große Rolle, sodass hier von einem Vorschlag des Rektorats abgesehen werden kann. Aus dem Blickwinkel dieses Verständnisses handelt es sich bei der nun in der Novelle vorgeschlagenen Regelung keinesfalls um eine „Klarstellung“, sondern um eine gravierende Änderung: Der Senat soll in Hinkunft tatsächlich nicht mehr die Möglichkeit haben, die Satzung entsprechend zu ändern, sondern soll dabei völlig vom Rektorat abhängen. Diese gravierende Änderung ist entschieden abzulehnen. Da die Satzung die „innere Verfassung“ der Universität darstellt, ist es nur konsequent, dass die Kompetenz zur Änderung der Satzung auch weiterhin in der Zuständigkeit des Senates liegt.

Wenn man schon eine Klarstellung ins Auge fasst, dann im Sinne der Stellungnahme des Senats der WU vom 28.6.2007, in der die zweifelsfreie Verankerung des Rechtes des Senates, auch ohne Initiative des Rektorats die Satzung zu erlassen und zu ändern, angeregt wurde.

2. § 19 Abs 2 Z 1 UG:

Durch diese Änderung soll die Wahlordnung des Rektorats nicht mehr in der Satzung selbst geregelt werden und dadurch der Einflussnahme des Senates entzogen werden. Aus den erwähnten Gründen ist diese Regelung entschieden abzulehnen.

3. § 21 Abs 1 Z 2 und Z 3 UG:

Dem Universitätsrat soll nun die Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors sowie die Erlassung der Bestimmungen für die Wahl der Rektorin oder des Rektors übertragen werden. Dies ist aus den erwähnten Gründen entschieden abzulehnen.

4. § 21 Abs 4 UG:

Die „Sperrfrist“ für die Ernennung von Politikern in den Universitätsrat soll durch die Novelle fallen. Die Autonomie der Universität würde durch diese Änderung weiter beeinträchtigt werden. Politiker/innen könnten auf diese Weise schnell nach ihrem Ausscheiden durch Funktionen im Universitätsrat „versorgt“ werden. Der parteipolitischen Einflussnahme ist dadurch Tür und Tor geöffnet.

5. § 21 Abs 6 UG:

Nach dem Entwurf soll nicht mehr die Bundesregierung sondern die Bundesministerin oder der Bundesminister alleine die Mitglieder des Universitätsrats bestellen können. Dies verschiebt die Gewichte weiter: Nachdem der Universitätsrat und das ausschließlich von ihm legitimierte Rektorat durch die Novelle weiter gestärkt werden sollen, wird auf diese Weise die Möglichkeit der parteipolitischen Einflussnahme bei der Bestellung dieser Organe vergrößert. Bisher musste über die Mitgliedschaft im Universitätsrat zumindest das Einvernehmen in der Bundesregierung getroffen werden, was im Regelfall dazu geführt hat, dass die Mitglieder des Universitätsrats zumindest mittelbar vom Vertrauen jener gesellschaftlichen Gruppierungen getragen

sind, die auch im Nationalrat die jeweils amtierende Bundesregierung stützen. Eine einzelne Partei konnte daher im Regelfall keine ausschließliche Einflussnahme auf die Universitäten ausüben. Wenn aber nunmehr die Bestellung der Bundesministerin oder dem Bundesminister übertragen ist, hat letztlich jene politische Gruppierung, die „zufällig“ das Wissenschaftsressort besetzt, eine bedeutende Möglichkeit parteipolitischer Einflussnahme auf die Universität. Dabei ist insbesondere daran zu denken, dass bei Koalitionsregierungen die Wissenschaftsministerin oder der Wissenschaftsminister auch von Parteien gestellt werden kann, die sich der Unterstützung eines nur äußerst geringen Teiles der Bevölkerung erfreuen können.

6. §21 Abs 7 UG:

Weiters sieht der Entwurf vor, dass bei Nichteinigung auf das weitere Mitglied des Universitätsrats nicht mehr die Österreichische Akademie der Wissenschaften, sondern der Wissenschaftsrat dem Senat einen Dreivorschlag vorzulegen hat. Diese parteipolitische Verschiebung und Möglichkeit der Einflussnahme ist insofern doppelt bedenklich und aus den bereits oben erwähnten Gründen abzulehnen, da die Mitglieder des Wissenschaftsrats in Hinkunft nicht mehr durch die Bundesregierung, sondern alleine durch die Bundesministerin oder den Bundesminister bestellt werden sollen. Diese Regelung ist aus den oben beschriebenen Gründen entschieden abzulehnen.

7. § 22 Abs 1 Z 1 UG:

In dieser zur Änderung vorgeschlagenen Regelung geht es den Entwurfsverfassern darum, die zwingende Zustimmung des Rektorates bei Satzungsänderungen durchzusetzen. Aus den bereits erwähnten Gründen ist dies entschieden abzulehnen.

8. § 22 Abs 1 Z 12 UG:

Diese vorgeschlagene Regelung würde bewirken, dass die bisher dem Senat vorbehaltenen akademischen Kompetenzen wesentlich beschnitten werden: Die Beschlussfassung über die Einrichtung und Auflassung von Studien würde nun dem Rektorat vorbehalten werden und würde nicht mehr in der ausschließlichen Zuständigkeit des Senates liegen. Wesentlicher Bestandteil der Curricularkompetenz des Senates ist aber bisher die Entscheidung nicht nur darüber, wie ein Studienplan konkret aussieht, sondern auch die Entscheidung darüber, ob überhaupt ein Studienplan erlassen wird. Bisher war faktisch das Einvernehmen zwischen Rektorat und Senat zu suchen, da der Senat die ausschließliche Curricularkompetenz hat, während es das Rektorat in der Hand hatte, die Durchführung von Studienplänen durch Zuteilung bloß geringer Ressourcen (Lehraufträge etc) zu gefährden. Sinnvollerweise war daher das Einvernehmen zu suchen. Nach der Novelle soll aber nunmehr das Rektorat in der akademischen Kernkompetenz die primäre Befugnis haben. Dies ist entschieden abzulehnen.

Genauso ist abzulehnen, dass das Rektorat die Möglichkeit hat, Studienpläne oder deren Änderungen zu untersagen, „wenn diese dem Entwicklungsplan widersprechen oder wenn diese nicht bedeckbar sind“. Faktisch würde es nach dieser Novelle daher völlig im Belieben des Rektorats stehen, ob ein Studienplan untersagt wird oder nicht: Der – gegebenenfalls ja auch ohne Zustimmung des Senates – erlassene Entwicklungsplan ist im Regelfall derart abstrakt formuliert, dass er vielfältige Interpretationen zulässt, sodass ein Rektorat sehr leicht einen Widerspruch zum Entwicklungsplan behaupten kann. Die Frage der „Bedeckbarkeit“ ist noch weniger nachprüfbar. Die vorgeschlagene Änderung, die in die akademische Kernkompetenz des Senates eingreift und dazu führt, dass wichtige Studienangelegenheiten primär von Organen entschieden werden, die ausschließlich von außerhalb der Universität legitimiert sind, ist entschieden abzulehnen.

9. § 23 Abs 3 UG:

Nach der vorgeschlagenen Regelung des § 23 Abs 3 soll der Rektor oder die Rektorin nunmehr vom Universitätsrat alleine gewählt werden. Aus den bereits erwähnten Gründen ist dies entschieden abzulehnen.

10. § 23 Abs 5 UG:

Auch bei der Abberufung des Rektors oder der Rektorin soll nunmehr eine bloße Anhörung des Senates vorgesehen werden. Auch diese vorgeschlagene Änderung ist aus den erwähnten Gründen entschieden abzulehnen.

11. § 23 a UG:

Der im Entwurf vorgesehene Vorschlag, eine Findungskommission für die Vorbereitung der Wahl des Rektors einzusetzen, macht die Mitwirkung des Senates zur reinen Farce: Diese Findungskommission ist von vornherein durch den Universitätsrat dominiert. Darüber hinaus muss sie einstimmig entscheiden. Die vom Universitätsrat entsendeten Mitglieder der Findungskommission haben es daher in der Hand, eine Beschlussfassung durch die Findungskommission zu vermeiden. Letztlich führt dies nach dem vorgesehenen Entwurf dazu, dass der Universitätsrat selbst die „Ersatzvornahme“ vorzunehmen hat. In Wahrheit wird der Rektor oder die Rektorin daher vom Universitätsrat alleine bestellt, was aus den erwähnten grundsätzlichen Überlegungen vehement abzulehnen ist.

Die derzeit im Entwurf vorgesehene Mitwirkung des Senates wird auch deshalb zur reinen Farce, da der Senat einen Dreivorschlag dem Universitätsrat vorzulegen hat, dabei aber an den Vorschlag der Findungskommission gebunden ist, der selbst auch nicht mehr als drei Personen umfassen muss. Wenn man zusätzlich berücksichtigt, dass die Entscheidungsfindung in der Findungskommission ausschließlich vom Universitätsrat vorgegeben ist, dann erstellt der Universitätsrat de facto selbst einen Dreivorschlag, den der Senat ohne weitere Eingriffsmöglichkeiten einfach an den Universitätsrat wieder weiterzuleiten hat, der dann die Entscheidung trifft. Im Ergebnis wird in kaum verhüllter Form die Mitwirkung des Senates bei der Wahl des Rektors oder der Rektorin völlig beseitigt. Aus den erwähnten grundsätzlichen Überlegungen ist dies entschieden abzulehnen.

Zusätzlich ist auch nicht einzusehen, warum ein amtierender Rektor von vornherein einen „Startvorteil“ haben soll und überhaupt von vornherein nur das Vertrauen von einem Drittel des Senates benötigt, wenn sie oder er wiedergewählt werden soll.

12. § 25 Abs 1 Z 1 UG:

Auch in dieser Vorschrift findet sich wieder die angebliche „Klarstellung“, dass auch Satzungsbestimmungen nur auf Vorschlag des Rektorates erlassen werden können. Diese „Klarstellung“ ist in Wahrheit eine gravierende Änderung, die entschieden abzulehnen ist.

13. § 25 Abs 1 Z 5 UG:

Die Ausschreibung der Funktion des Rektors oder der Rektorin soll dem Entwurf zufolge ausschließlich dem Universitätsrat übertragen werden, was aus den bereits erwähnten Gründen entschieden abzulehnen ist.

14. § 25 Abs 1 Z 5 UG:

In dieser Vorschrift soll die bereits erwähnte und kritisierte Ausschaltung des Senates bei der Wahl der Rektorin oder des Rektors noch zusätzlich verankert werden.

15. § 25 Abs 1 Z 10 UG:

Diese Regelung des Entwurfs ist ebenfalls abzulehnen, da sie die bereits an anderer Stelle vehement kritisierte Beschneidung der akademischen Kompetenzen des Senates auf dem Gebiet der Erlassung und Änderung von Studienplänen noch zusätzlich festschreibt.

16. § 54 Abs 5 UG:

Der Entwurf sieht nun vor, dass Studienpläne und deren Änderungen verpflichtend nur mit dem der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt folgenden 1. Oktober in Kraft treten können. Diese Regelung stellt einen weiteren Eingriff in die Autonomie der Universität und des Senates dar. Bisher hatte der Senat die Möglichkeit, über das Inkrafttreten von Studienplänen und Änderungen zu entscheiden und dabei auch flexibel auf administrative Notwendigkeiten und studentische Erfordernisse einzugehen. Es gibt keinen Grund, die Senate in dieser Hinsicht zu gängeln und die Universitäten in ihrer Autonomie zu beschneiden.

17. § 54 Abs 10 UG:

In dieser Vorschrift soll vorgesehen sein, dass bei einer Vereinbarung über ein Doppeldiplom der Senat „binnen angemessener Frist“ ein entsprechendes Curriculum zu erlassen hat. Sollte es der Fall sein, dass eine derartige Vereinbarung ohne Mitwirkung und Zustimmung des Senates abgeschlossen werden kann (also z.B. vom Rektorat alleine), könnte der Senat auf Basis dieser Vorschrift gezwungen werden, ein Curriculum zu erlassen. Auf diese Weise wird die akademische Kernkompetenz des Senates – die Erlassung von Curricula – weiter beschnitten.

18. § 91 Abs 7 UG:

Dem Entwurf zufolge soll die Festsetzung der Gebühr von Universitätslehrgängen vom Senat an das Rektorat übertragen werden. Dadurch würde es zu keiner Mitwirkung des Senates bei der Festlegung der Lehrgangsgebühren kommen. Damit werden die Kompetenzen des Senates weiter beschnitten. Immerhin werden im Rahmen von Universitätslehrgängen akademische Grade vergeben, sodass die akademische Zuständigkeit des Senates berührt sein sollte. Mit der Festsetzung von Lehrgangsgebühren wird wesentlich darüber entschieden, welche Zielgruppe von Studierenden und welcher Kreis von Studierenden angesprochen werden. Dies ist eine grundlegende akademische Frage, die von der Universität auch weiterhin mitgetragen werden soll. Diese Befugnis gibt dem Senat (in dem ja auch die Studierenden vertreten sind) bisher auch indirekt die Möglichkeit, bei der Durchführung der Curricula – auch nach Erlassung eines Studienplanes – mittelbar eingebunden zu bleiben. Daher sollte die Festsetzung von Lehrgangsgebühren weiterhin durch Mitwirkung des Senates erfolgen und nicht alleine durch Organe getroffen werden, die in Hinkunft ausschließlich von außerhalb der Universität legitimiert sind.

19. § 98 Abs 3 UG:

Diese Regelung des Entwurfs würde vorsehen, dass die Rektorin oder der Rektor das Recht hat, im Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter zu bestellen. Diese Regelung würde einen wesentlichen Eingriff in das Berufungsverfahren bewirken. Zumindest die Erstellung des Besetzungsvorschlages wurde bisher alleine durch universitäre Organe durchgeführt. Das Gesetz gab die Bestellbefugnis jenen FunktionsträgerInnen, denen innerhalb der Universität auch entsprechende fachliche Kompetenzen zuzuschreiben waren. Nunmehr soll mit dem Rektor oder der Rektorin jemand, der oder die ausschließlich von außerhalb der Universität legitimiert sein wird und keine fachlichen akademischen Kompetenzen haben muss, in das Berufungsverfahren eingreifen können. Die Rektorin oder der Rektor könnte auf diese

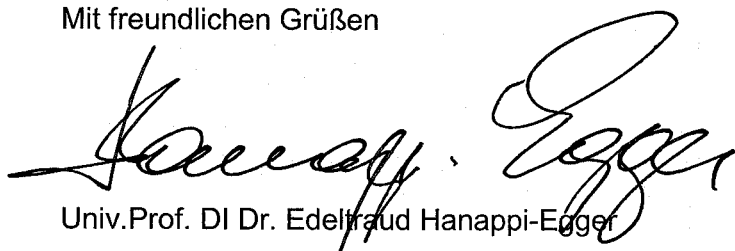
Weise durch eine/n ihm oder ihr genehmen Gutachter/in Kandidat/in/en vorreihen oder rückreihen lassen und immer dann, wenn sich die Berufungskommission nicht dem Vorschlag des Gutachters oder der Gutachterin, der oder die vom Rektor oder der Rektorin bestellt ist, anschließt, den Besetzungsvorschlag zurückweisen. Faktisch würde damit ein ausschließlich außerhalb der Universität legitimes Organ das Berufungsverfahren ungebührlich beeinflussen können. Die Einhaltung von Qualitätsstandards wäre auf diese Weise nicht mehr sichergestellt, die Autonomie der Universität wesentlich beeinträchtigt.

20. § 99 Abs 3 UG:

Diese Regelung des Entwurfs soll eine Befugnis für das Rektorat einführen, Universitätsprofessor/inn/en/stellen im Ausmaß von 10 % aller Mittelbaustellen zu schaffen und befristet für einen Zeitraum von bis zu 6 Jahren zu besetzen, wonach im Anschluss daran kein Berufungsverfahren durchzuführen ist, sondern eine bloße „Qualifikationsprüfung“. Auf diese Weise soll das Rektorat mit Zustimmung des Universitätsrats offenbar am Entwicklungsplan der Universität vorbei die Möglichkeit haben, die Entwicklung der Universität ganz wesentlich zu bestimmen. Eine Mitwirkung des Senates auch nur im Wege der Anhörung ist überhaupt nicht vorgesehen. Die vorgesehenen Berufungsverfahren werden dadurch wesentlich ausgehöhlt. Nach dem vorliegenden Entwurf ist nicht einmal sichergestellt, dass das Rektorat zumindest das Verfahren nach § 99 Abs 2 UG einzuhalten hat. Möglicherweise soll diese Änderung der Rektorin oder dem Rektor überhaupt im Alleingang die Möglichkeit geben, über die Bestellung von Professor/inn/en zu entscheiden. Dies ist aus den genannten Gründen entschieden abzulehnen.

Der vorliegende Entwurf der „UG-Novelle“ geht von der bisherigen „check-and-balance“-Idee der drei Leitungsorgane Senat, Rektorat und Universitätsrat völlig ab und führt diese „Dreierbeziehung“ in eine – offensichtlich aus der Sicht des Ministeriums „stabilere“ - Zweierbeziehung (siehe auch Interview BM Hahn in „Der Standard“ vom 4.3.2008) bestehend aus Rektorat und Unirat über. Dieser Schritt führt zu einer weiteren Schwächung des einzigen universitätsinternen Organs in der Universitätsleitung und ist daher vehement abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen



Univ.Prof. DI Dr. Edeltraud Hanappi-Egger
Vorsitzende des Senats

Kopie ergeht an:

Präsidium des Nationalrats der Republik Österreich
Wissenschaftssprecher Josef Broukal
Wissenschaftssprecherin Dr. Gertrude Brinek
Wissenschaftssprecher Dr. Kurt Grünewald
Wissenschaftssprecher Dr. Martin Graf
Wissenschaftssprecher Mag. Gernot Darmann
christine.perle@bmwf.gv.at
begutachungsverfahren@parlament.gv.at